

Recht - Sprache - Medien oder Die Notwendigkeit der interdisziplinären Öffnung der Rechtswissenschaft*

MAX BAUMANN

1. Interdisziplinarität in einer komplexen Umwelt

1.1 Interdisziplinarität als allgemeine Forderung

"Neminem laede, imo omnes, quantum potes, iuva. Verletze niemanden, vielmehr hilf allen, soviel du kannst." Auf diese Kurzformel hat Arthur Schopenhauer¹ alle Ethik zurückgeführt. Gemäss Ulrich Steinvorth "beschreibt er mit der ersten Hälfte der Formel, dem *Verletzungsverbot*, den Inhalt des Rechts, mit der zweiten Hälfte, dem *Hilfsgebot*, den Inhalt der Moralität."² Zusammen regeln sie das zwischenmenschliche Verhalten: das Recht verbietet also, Böses zu tun, die Moral gebietet, die Mitmenschen zu fördern und ihnen zu helfen.

In der neueren Moralphilosophie besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass "verantwortungsvolle ethische Diskussionen stets auch entsprechendes Fachwissen voraussetzen"³, bzw. dass sie sich tief auf empirische Fragen einlassen (müssen). "Die Lösung ethischer Probleme in den ver-

* Zürcher Antritts-Vorlesung vom 10. Januar 1994

¹ ARTHUR SCHOPENHAUER, Preisschrift über die Grundlage der Moral (1840), Sämtliche Werke, hg. von W. Frhr. von Löhneysen, Bd. III, Darmstadt 1989, 663.

² ULRICH STEINVORTH, Staat und Legitimität, in: *Praktische Philosophie, Grundorientierung angewandter Ethik*, hg. von Kurt Bayertz, Reinbek 1991, 58.

³ WOLFGANG STEGMÜLLER, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Bd. I, Stuttgart 7. Aufl. 1989, 517.

schiedenen Bereichen der Politik, Wirtschaft, Medizin, Ökologie, Technik etc. ist mit philosophischer Kompetenz allein nicht möglich."⁴

1.2 Interdisziplinarität als Forderung an die Rechtswissenschaft

Analog dazu steht die Rechtswissenschaft vor dem Problem, dass sie ebenfalls in den verschiedensten Bereichen Stellung zu nehmen, zu entscheiden hat, was nun rechtens sei oder nicht. Und wie bei der Moralphilosophie gilt auch hier: *juristische Kompetenz allein genügt nicht.*

Eine Aussage darüber, wie etwas getan werden muss oder soll, damit es auch als rechtmässig gelten kann, ist nicht möglich ohne gründliche Kenntnis dessen, was und wie etwas überhaupt getan werden kann. Und zwar gilt das für alle Bereiche rechtlichen Tuns, sei es in der täglichen Praxis des Anwaltes, der systembildenden und darstellenden Rechtstheorie, der planenden Rechtspolitik und vor allem auch in der Rechtsphilosophie.

Während der Bezug der Rechtspraxis zu anderen Disziplinen, zumindest als Bezugnahme auf gewisse Ergebnisse unbestritten und in Teilbereichen auch institutionell organisiert ist - denken Sie etwa an die Spezialisierung der Anwälte oder an die Gerichtsmedizin -, werden Rechtspolitik, Theorie und Philosophie des Rechts immer noch zu oft als "reine Lehren", gelegentlich fast als "Hochseilakte", ohne Absicherung durch ein Auffangnetz aus Erkenntnissen anderer Disziplinen betrieben. Die Vorteile einer "reinen Lehre" sind dann jedoch zu teuer erkaufte, wenn die ihr zugrundegelegten "Axiome" zu Ergebnissen führen, die Erkenntnissen aus anderen Quellen oder den Erfahrungen der Praxis klar widersprechen.

Diese Behauptung soll im folgenden am Beispiel des juristischen Umgangs mit der Sprache belegt werden, da deren grundlegende Bedeutung für das Recht unbestritten ist.

⁴ KURT BAYERTZ, Praktische Philosophie als angewandte Ethik, im Sammelband *Praktische Philosophie* (Fn. 2), 29.

2. Fachimmanente Zwänge zur Interdisziplinarität

2.1 Das Recht und die Sprache

Gemäss Josef Isensee⁵ ist "die Jurisprudenz auf Sprache verwiesen wie der Fisch auf das Wasser. Recht existiert nur in Sprache und nur durch Sprache." Während nun allerdings Linguisten sich keineswegs sicher sind, was Sprache überhaupt ist⁶, kann das schweizerische Bundesgericht - ohne tiefere Reflexion - noch heute unter Berufung auf "*die* Regeln der deutschen Sprache"⁷ Entscheide fällen, wobei es völlig verkennt, dass Sprachregeln nicht präskriptiv, sondern lediglich deskriptiv sind.

Der Vorwurf an den Praktiker trifft jedoch eigentlich die Rechtstheorie, bzw. deren Umgang mit der Sprache. Wie neuere rechtslinguistische Untersuchungen⁸ gezeigt haben, kann auch heute noch fast jeder juristischen Methodenlehre nachgewiesen werden, dass ihr ein Sprachverständnis zugrundegelegt wird, welches aus sprachwissenschaftlicher Sicht nicht haltbar und begründbar ist.

2.2 Auslegung als Modellfall juristischen Sprachgebrauchs

Ich werde versuchen, dies an einem Hauptfall juristischer Sprachverwendung zu exemplifizieren: der Anwendung des Gesetzes nach "Wortlaut

⁵ JOSEF ISENSEE in: Bernhard Grossfeld, *Unsere Sprache. Die Sicht des Juristen*, Opladen 1990, 52.

⁶ Vgl. z.B. JOHN LYONS, *Die Sprache*, München 2. Aufl. 1987, II.

⁷ BGE 118 II 320.

⁸ DIETRICH BUSSE, *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*, Berlin 1993; derselbe: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen 1992; RALPH CHRISTENSEN, *Was heisst Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung*, Berlin 1989; BERND JEAND'HEUR, *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit*, Berlin 1989; FRIEDRICH MÜLLER (Hg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*, Berlin 1989.

oder Auslegung" (Art. 1 Abs. 1 ZGB)⁹ und der dazu herrschenden Doktrin von der Bindung des Richters an das Gesetz: "Bindung an das geltende Recht ist also rechtsstaatlich unerlässliche Grundvoraussetzung aller Rechtsanwendung. Nur innerhalb dieser Bindung können die für den praktisch tätigen Juristen überhaupt zulässigen Auslegungskriterien gefunden werden."¹⁰

2.2.1 Juristische Auslegungstheorien

Das führt uns zu den beiden grundlegenden juristischen Auslegungstheorien, nämlich zu den sogenannt objektiven Methoden, welche an den Wortlaut des Gesetzes anknüpfen, und zu den subjektiven Theorien, welche vom Willen des Gesetzgebers ausgehen. Den "objektiven" Lehren zuzurechnen sind die klassischen Auslegungskanonnes der grammatischen und der systematischen Auslegung, während die subjektiven Theorien die historisch-genetische und - als umstrittensten Kanon - die teleologische Auslegung¹¹ propagieren.

In der Praxis werden nun oft alle vier Auslegungskanonnes gleichzeitig angewendet, um die nur zu offensichtlichen Schwächen eines allein "objektiven" oder allein "subjektiven" Ansatzes zu verringern, auf die ich nun kurz eingehen werde, bevor ich die generelle Schwäche auch der kombinierten Methode darstelle.

⁹ Die nachfolgenden sprachkritischen Bemerkungen zur Gesetzesauslegung gelten - mutatis mutandis - auch für die Vertragsauslegung.

¹⁰ ERNST ZELLER, *Auslegung von Gesetz und Vertrag*, Zürich 1989, 272.

¹¹ Teleologische Auslegung heisst nichts anderes, als bewusste (oder angenommene) Zielsetzungen handelnder Wesen in die Antecedensbedingungen, d.h. die Voraussetzungen einer kausalen Erklärung, einzubauen: "Teleologische Erklärungen sind kausale Erklärungen aus Motiven." WOLFGANG STEGMÜLLER, *Einige Beiträge zum Problem der Teleologie und der Analyse von Systemen mit zielgerichteter Organisation*, in: *Aufsätze zur Wissenschaftstheorie*, Darmstadt 2. Aufl. 1990, 27. ZELLER (Fn. 10), 370, lehnt die teleologische Auslegung aus pragmatischen wie aus rechtsstaatlichen Gründen ab.

Auslegungsmethode	Auslegendes Material	Massgebliches Kriterium
<i>"Objektive" Methoden</i>		
a) grammatische	Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzes
b) systematische	Gesetzestexte	Einordnung der auszulegenden Texte ins System des Rechts
<i>"Subjektive" Methoden</i>		
c) historisch-genetische	Gesetzestexte und Materialien	Wille des Gesetzgebers
d) teleologische	Gesetzestext(e), Materialien, Umfeldwissen	Hypothetische Zielsetzung des Gesetzgebers

2.2.2 Kritik der "objektiven" Methoden

Gegenüber der *grammatischen Auslegungsmethode*, die vom Wortlaut des Gesetzes ausgeht, ist aus sprachwissenschaftlicher Sicht vor allem einzuwenden, dass es *"den Wortlaut", die feste Bedeutung* eines Gesetzesausdrucks - von Juristen oft missverstanden als im Lexikon nachschlagbare Bedeutung - nicht gibt¹²: "People not words have meaning."¹³ Wir selber sind es doch, die den Worten erst Bedeutung verleihen durch die Art, wie wir sie verwenden und artikulieren. Daran ändern auch die in der juristischen Methodenlehre nicht auszurottenden Konzepte vom "Bedeutungskern" und "Bedeutungshof" nichts, mit welchen Vagheit und Mehrdeutigkeit der Sprache eingeschränkt werden sollen. Der Wunsch der Juristen nach Präzision der Sprache ist im Rahmen natürlicher Sprachen - wozu auch die Rechtssprache gehört - nicht erfüllbar. Die lästige Uneindeutigkeit natürlicher Sprachen ist mit "grammatischer" Auslegung nicht zu überwinden. Vagheit und Mehrdeutigkeit sind aber auch keine Mängel der Sprache, sondern Vorzüge, die uns erst erlauben, mit einer recht geringen Anzahl von uns aktiv verfügbaren Wörtern die virtuell unbegrenzte Realität sprachlich - in Text und Kontext - zu erfassen. Wer diesen angeblichen Mangel heute noch beklagt, zeigt nur, wie sehr er noch in einer überholten Wortsemantik verfangen ist.

¹² Vgl. JEAND'HEUR, 38 ff, insbes. 75, sowie BUSSE, 1993, 43 ff, (beide Fn. 8).

¹³ ROBERT G. KING: Fundamentals of Human Communication, New York 1991, 240.

Die sogenannte "*systematische Auslegung*" ist gleich mit zwei fundamentalen Problemen konfrontiert: Zum einen würde systematische Einordnung schon ein eindeutiges Zuordnungsergebnis aufgrund der vorausgehenden "grammatischen Auslegung" voraussetzen; das kann diese aber nicht leisten, denn man müsste ja schon wissen, was systematisch eingeordnet werden soll. Zum zweiten ist damit nichts anderes angesprochen als das Problem, wie denn der *Auslegungsrahmen* zu begrenzen sei. Welches ist der systematische Rahmen des Wortlautes einer Gesetzesbestimmung: der gleiche Paragraph, das gleiche Gesetz, das gleiche Rechtsgebiet oder - im Sinne der Einheit der Rechtsordnung - gar die Gesamtheit des Rechts oder - z.B. auf Grund rechtsvergleichender Überlegungen - gar eine ausländische Rechtsordnung? Und noch wichtiger: Wer bestimmt denn im jeweiligen Anwendungsfall, wo diese Grenze zu ziehen sei?

2.2.3 Kritik der "subjektiven" Methoden

Gegenüber der *historisch-genetischen Methode* ist vor allem einzuwenden, dass sie noch immer mit der äusserst fragwürdigen Fiktion des "Willens des Gesetzgebers" arbeitet, während schon vor den modernen, demokratisch verfassten Staatswesen nicht mehr auszumachen war, welche Person oder Personengruppe denn dieser Gesetzgeber sein soll. Hinzu kommt, dass die Materialien, aus denen sich der angebliche Wille des Gesetzgebers ergeben soll, ihrerseits wieder fast ausschliesslich auslegungsfähige und auslegungsbedürftige Texte (jedenfalls heute noch) sind, womit diese angeblich subjektive Methode wieder auf die grammatische Auslegung zurückverwiesen wäre.

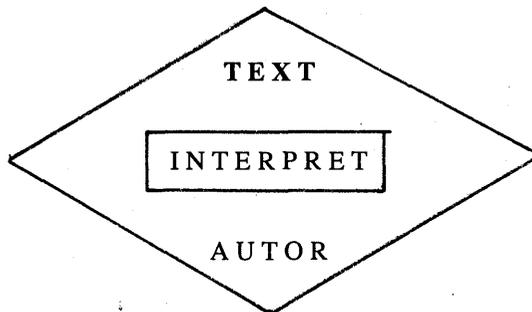
Die *teleologische Methode* schliesslich knüpft an den hypothetischen Willen eines fiktiven Gesetzgebers an, der wiederum fast ausschliesslich aus auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen Texten ermittelt werden müsste und sich zudem auf Situationen bezieht, die im Zeitpunkt der fraglichen Gesetzgebung nicht aktuell oder noch gar nicht vorstellbar waren.

2.3 Der fehlende Interpret

Zu all diesen Schwächen der klassischen Auslegungsmethoden kommt nun aus sprachwissenschaftlicher Sicht noch ein viel gravierender Einwand hinzu: Aus linguistischer Sicht ergibt sich der Sinn eines Textes erst aus dem aktiven Tun des Interpreten. Mit der Selbstbeschränkung auf entweder den *Text* selbst (so die objektiven Methoden) oder den Willen des Gesetzgebers als *Autor* (so die subjektiven Methoden) oder (in der Kombination) auf Autor und Text begibt sich die juristische Methodenlehre in die Gefahr, den Boden *wissenschaftlicher* Auseinandersetzung mit dem Gesetz als Text zu verlassen.

Die sprachwissenschaftlich unbestrittene Ausgangslage, dass Auslegung immer zu einem guten Teil die Leistung des Interpreten als handelndes Subjekt ist, wirft für die Rechtswissenschaft eine Reihe von heiklen Problemen auf, welche ganz grundsätzliche Positionen betreffen:

Auslegungsmethode	Auszulegendes Material	Massgebliches Kriterium
<i>"Objektive" Methoden</i>		
a) grammatische	Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzes
b) systematische	Gesetzestexte	Einordnung der auszulegenden Texte ins System des Rechts



<i>"Subjektive" Methoden</i>		
c) historisch-genetische	Gesetzestexte und Materialien	Wille des Gesetzgebers
d) teleologische	Gesetzestext(e), Materialien, Umfeldwissen	Hypothetische Zielsetzung des Gesetzgebers

2.3.1 Die Bedeutung und Rolle des Interpretieren

Wenn es richtig ist, dass Auslegung immer das Ergebnis eines "wittgensteinschen Sprachspiels"¹⁴ ist, in welchem dem Interpretieren - nebst dem Text und seinem Autor - eine Hauptrolle zukommt, müsste eine Auslegungsmethode, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen will, in aller erster Linie *die Stellung dieses Interpretieren* sowie sein interdependentes Verhältnis zum vorgegebenen Text - samt Kontext und aussersprachlichem Kotext - wie auch zum Autor klären.

Man ist versucht, hier mit einem Wort von Friedrich Dürrenmatt (Midas 1991, S. 13) zu sagen: "Wollte ich objektiv sein, müsste ich subjektiv werden." Oder, anders ausgedrückt: es fehlt eine Theorie zwischen Aristoteles' Herrschaft der Gesetze und Platons Herrschaft der Philosophenkönige.

Aus der wichtigen Rolle des jeweiligen Interpretieren und seiner aktuellen und situationsbezogenen Auslegungstätigkeit ergibt sich auch ein Spannungsfeld zum auf lange Dauer angelegten Geltungsanspruch von Gesetzestexten und damit zum Postulat der Rechtssicherheit. Auch diesbezüglich besteht erheblicher Klärungsbedarf, wie denn Rechtssicherheit zu gewährleisten sei, wo eine feste Gesetzesgrundlage zu fehlen scheint.

2.3.2 Rechtsanwendung - Rechtsfortbildung - Rechtsetzung

Weiter ist höchst fragwürdig, ob die oft spitzfindigen Unterscheidungen von Rechtsanwendung einerseits gegenüber Rechtsetzung und Rechtsfortbildung durch die Anwender andererseits - Stichwort: Lückenproblematik - überhaupt haltbar sind; der Linguist wäre jedenfalls nicht in der Lage, hier eine so klare Grenze zu ziehen, wie dies Juristen gerne tun.

Stattdessen wird der Bedarf für eine Theorie offenkundig, welche Rechtsanwendung nachvollziehbar macht, ihre Begründungs- und Ent-

¹⁴ LUDWIG WITTGENSTEIN, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe, Bd. I, Frankfurt/M. 1984, 241 (§7) und 308 (§138).

scheidungsmechanismen offenlegt, ohne sich hinter dem jeweils vorgeschobenen, als objektiv behaupteten Gesetzeswortlaut oder dem angeblichen Willen eines fiktiven Gesetzgebers zu verstecken, sondern sich endlich auch um das Tun der Interpreten kümmert, und zwar auf allen Stufen, also nicht bloss der Richter.

2.3.3 Der Auslegungsrahmen

Schliesslich wird einsichtig, dass sich eine wissenschaftliche Interpretationslehre auch mit den bei der systematischen Auslegung angesprochenen Problemen des Auslegungsrahmens, d.h. des erlaubten Bezuges anderer Gesetzesparagrafen oder gar anderer Gesetze und Rechtsordnungen auseinanderzusetzen hätte.

2.3.4 Kontext und Kotext

Und „last but not least“ wäre zu fragen nach der Methode der Ausweitung oder Begrenzung der Interpretation auf andere Kontexte, also wiederum auslegungsfähige und auslegungsbedürftige Sprachprodukte, wie etwa höchstinstanzliche Urteile, Fachliteratur (die bewährte Lehre und Überlieferung gemäss Art. 1 Abs. 3 ZGB) - und darüber hinaus auf den aussersprachlichen Kotext überhaupt.

2.3.5 Subsumtionslogik und natürliche Sprachen

Nebenbei ist anzumerken, dass ein kritisches Sprachverständnis auch das gängige deduktive Begründungsmodell der Rechtswissenschaft nicht unberührt lässt, wonach die Anwendung einer Norm durch logische Subsumtion des Sachverhaltes unter eben diese Norm erfolgt. Denn die Norm wie auch die Sachverhaltsdarstellung und das Ergebnis dieser angeblich logischen Operation sind wiederum *Texte*, die im Rahmen natürlicher Sprachen interpretiert und gestaltet werden müssen, und nicht isolierte und formalisierte logische Sätze. Und als natürlich-sprachliche Texte sind schon die Prämissen offene Formulierungen, die eine logisch zwingende Deduktion nicht zulassen. Und zwar auch deswegen nicht,

weil in konkreten Entscheidungssituationen der juristischen Praxis die Prämissen meist viel komplexere und vielschichtigere Gebilde darstellen als die berühmten Schulbeispiele der Logik, wie etwa: "Alle Menschen sind sterblich; alle Schweizer sind Menschen: ergo sind alle Schweizer sterblich." So einfach ist es in der Regel nicht.

So gross die Bedeutung dieses Begründungsmodelles in der juristischen Theorie auch sein mag¹⁵, darf die Problematik einer Normenlogik natürlicher Sprachen nicht unterschätzt werden.

2.4 Öffnung der Rechtswissenschaft zur Linguistik

Ich hoffe, es ist jetzt schon deutlich geworden, dass die Jurisprudenz für die Aufrechterhaltung des Wissenschaftlichkeitsanspruches ihrer eigenen Methodenlehre ohne interdisziplinäre Öffnung zu anderen Disziplinen je länger je weniger auskommen kann. Und zwar gilt dies nicht nur für die hier bezüglich der Sprache beispielhaft vorgeführte Öffnung zur Linguistik, sondern dürfte in ähnlicher Weise auch zutreffen bezüglich des Verhältnisses zu allen anderen Sozialwissenschaften.

3. Externe Zwänge zur Interdisziplinarität

3.1 Explosion des Wissens - und des Nichtwissens

Nebst derartigen *fachimmanenten Zwängen* zur interdisziplinären Öffnung der Rechtswissenschaft gibt es heute aber vermehrt auch *externe Einflüsse*, welche in die gleiche Richtung wirken, was ich am Beispiel des Verhältnisses von Medien und Recht aufzuzeigen versuchen werde. Auch hier muss ich etwas weiter ausholen:

"Je weiter einer hinausgeht, desto geringer wird sein Wissen", heisst es schon bei Laotse (Tao te king).¹⁶

¹⁵ Vgl. dazu WALTER OTT, Der Rechtspositivismus, Berlin 2. Aufl. 1992, 247.

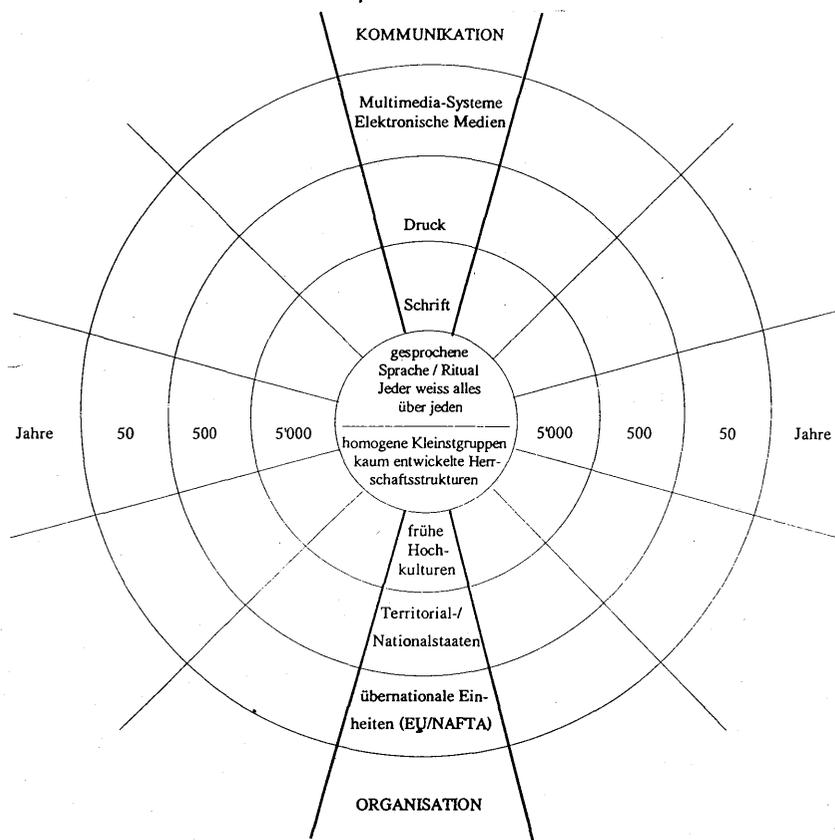
Und gemäss dem Politologen Bernd Guggenberger "ist das gültigste Bild der Welt, das wir heute zu zeichnen vermögen, das Bild der Welt als Explosionszeichnung. Jenes Bild also, mit dem der Techniker oder Technikvermittler, von einem zentralen Strahlpunkt aus, etwa das Armaturenbrett, die Kamera oder den Elektrorasierer in die Übersichtlichkeit ihrer Bestandteile und Einzelfunktionen 'explodieren' lässt. Was beim Armaturenbrett, der Kamera oder dem Rasierapparat aber noch zum Verständnis der Funktionsweise des Ganzen beitragen mag, besiegelt im Falle der Welt nur die definitive Unerkennbarkeit des Ganzen, sein endgültiges Verschwinden: Die Welt löst sich in immer winzigere Bestandteile auf. Wir sind in der Welterkenntnis buchstäblich im "subatomaren" Bereich angelangt."¹⁷ Hinzukommt, dass diese Atomisierung immer schneller vonstatten geht, worauf zurückzukommen sein wird.

In der nun folgenden "Explosionszeichnung" soll das Kommunikationsumfeld dargestellt werden, in welchem das Recht gesehen werden kann und immer mehr gesehen werden muss.

¹⁶ LAOTSE, Tao te king. Aus dem Chinesischen von RICHARD WILHELM, Zürich 1976, 90.

¹⁷ BERND GUGGENBERGER, Mensch und Geschwindigkeit - vom richtigen Umgang mit der Zeit, in: DANA SCHUPPERT u.a. (Hg.), *Langsamkeit entdecken - Turbulenzen meistern*, , Wiesbaden 1992, 21-39.

3.1.1 Kommunikation und Organisation



Der Kernbereich stellt eine historisch frühe Stufe dar, auf welcher Kommunikation und gesellschaftliche Organisation in gleicher Weise alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe umfassen. Haupt-Kommunikationsmittel (nebst Tanz, Gesang, Ritual) in diesen archaischen Kleingesellschaften ist die gesprochene Sprache. Jeder weiss alles über jeden, die Übermittlung ist schnell, und es existiert kein Informationsmonopol. Herrschaftsstrukturen sind kaum entwickelt, Religion, Sitte und Recht bilden eine Einheit.

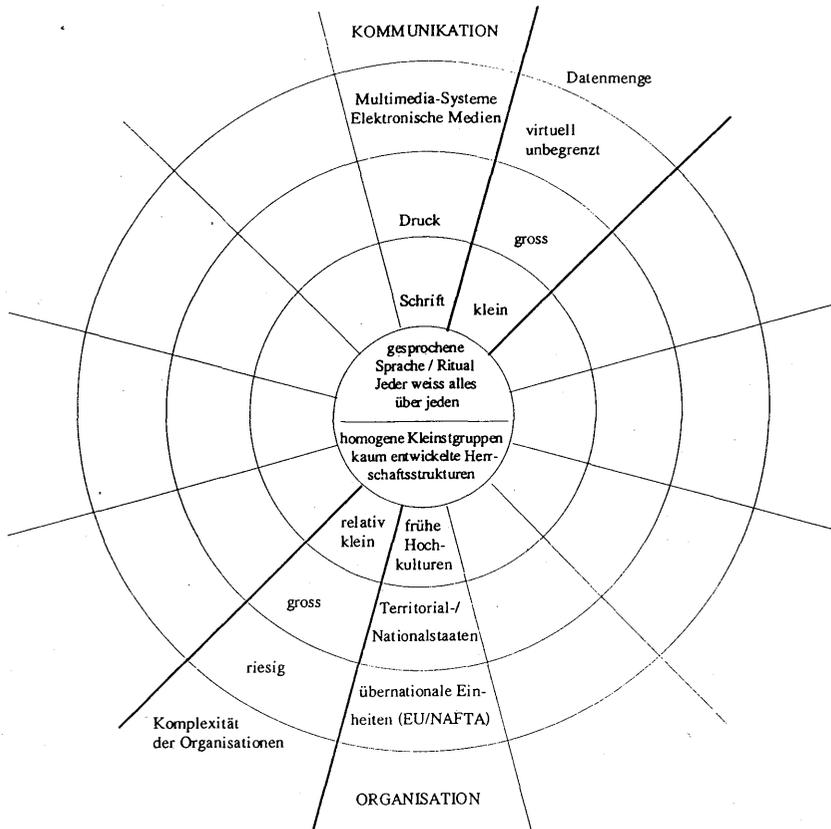
Darum herum liegen drei konzentrische Kreise, die gleichsam die Wellen der Explosion der gesellschaftlichen Organisation wie der in den jeweili-

gen Systemen verfügbaren Informationen und Kommunikationsmittel darstellen. Die zeitlichen Abstände dieser Explosionswellen werden dabei immer kürzer. Was im Schema gleich gross dargestellt wurde, entspricht in der geschichtlichen Realität ungefähr Zeiträumen von 5000 Jahren, 500 Jahren, 5 Jahrzehnten, während wir am äussersten Rand bereits in Kurz- und Kürzestperioden von wenigen Jahren oder z.T. gar nur noch Monaten zu rechnen haben.

Die Parallelen zwischen den Entwicklungsstufen gesellschaftlicher Organisation einerseits und jener der Kommunikationsmittel andererseits sind unübersehbar, ohne dass hier näher auf die dabei wirksamen Wechselbeziehungen eingetreten werden kann.¹⁸

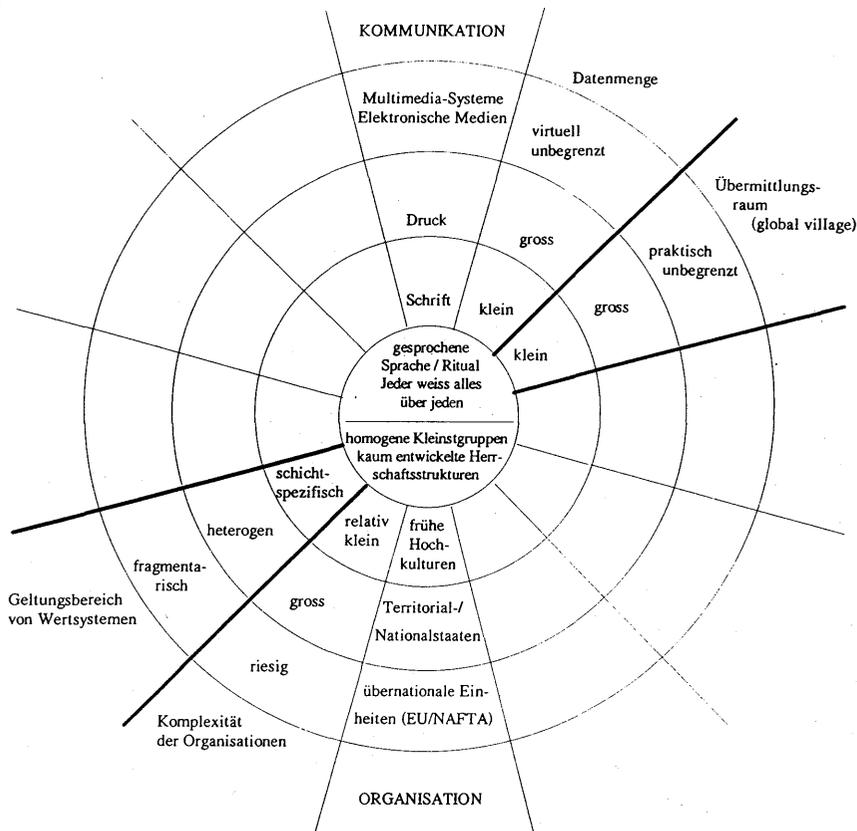
¹⁸ Nur nebenbei sei vermerkt, dass bei der Entwicklung der Medien vor allem auch ganz handfeste materielle Aspekte zu beachten sind: die Leistungsfähigkeit einer Schrift ist abhängig davon, ob auf Stein, Ton oder Papier geschrieben wird; die Drucktechnik kann erst mit ausreichender Papierversorgung ihren Siegeszug entfalten. Und die Computertechnik konnte erst nach Erfindung des Mikroprozessors derart tief in unser aller Leben eingreifen. Vgl. dazu JACK GOODY, IAN WATT, KATHLEEN GOUGH, Entstehung und Folgen der Schriftkultur, Frankfurt/M. 1986; JACK GOODY, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Frankfurt/M. 1990; HELMUT GLÜCK, Schrift und Schriftlichkeit, Stuttgart 1987; MICHAEL GIESECKE, Sinnenwandel, Sprachwandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft, Frankfurt/M. 1992; NEIL POSTMAN, Das Technopol, Frankfurt/M. 1992.

3.1.2 Datenmengen und Komplexität von Organisationen



Nachdem die Schrift die vom menschlichen Gedächtnis unabhängige Speicherung von beliebigen Daten erlaubte, vervielfachte sich mit jedem weiteren Medium die Kapazität zur Konservierung und Objektivierung von Informationen (in Form von Urkunden, Büchern, Datendisketten etc.). Parallel dazu ist eine ebenso stark zunehmende Komplexität der gesellschaftlichen Organisationen zu beobachten.

3.1.3 Übermittlungsraum und Geltungsbereich von Wertsystemen

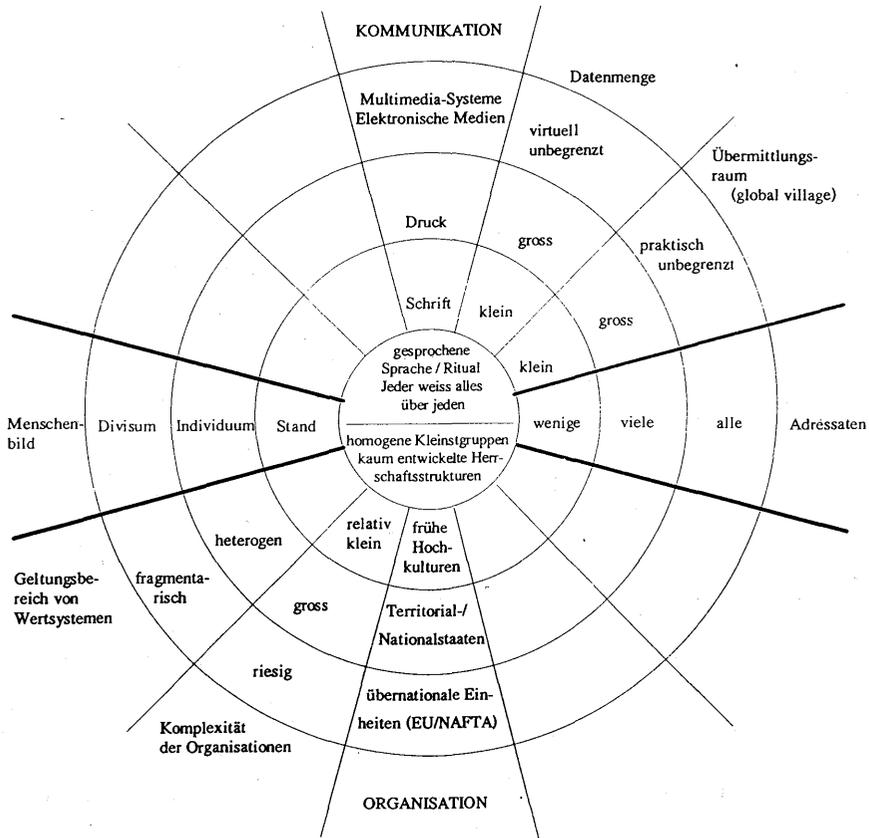


Die neuen Medien haben sich heute schon die ganze Welt - das "global village"¹⁹ - als Übermittlungsraum erschlossen, innerhalb dessen prinzipiell jede Information an jedem beliebigen Punkt verfügbar gemacht werden kann. Die gleiche Standard-Software für Personal- Computer ist heute von Australien bis Alaska erhältlich. Auf der Gegenseite ist jedoch festzustellen, dass dieses "global village" alles andere als eine homogene Dorf- oder Massengesellschaft ist, die mit der archaischen "Einheitskul-

¹⁹ Vgl. MARSHALL MCLUHAN, Understanding Media, New York 1965 (Paperback Edition), 5.

tur" an unserem Ausgangspunkt vergleichbar wäre. Stattdessen ist eine ungeheure Zersplitterung der Wertsysteme zu beobachten, welche nur noch fragmentarische Gültigkeit beanspruchen können, sobald man von sehr wenigen grundlegenden Werten absieht, wobei sogar diese selbst nicht unumstritten sind. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an die Diskussion über Abtreibung, Todesstrafe, Sterbehilfe und Suizid, bei welchen ein und dieselbe Person zu extrem kontroversen Stellungnahmen zur gleichen Grundfrage nach dem Wert des menschlichen Lebens gelangen kann.

3.1.4 Die Adressaten und das Menschenbild

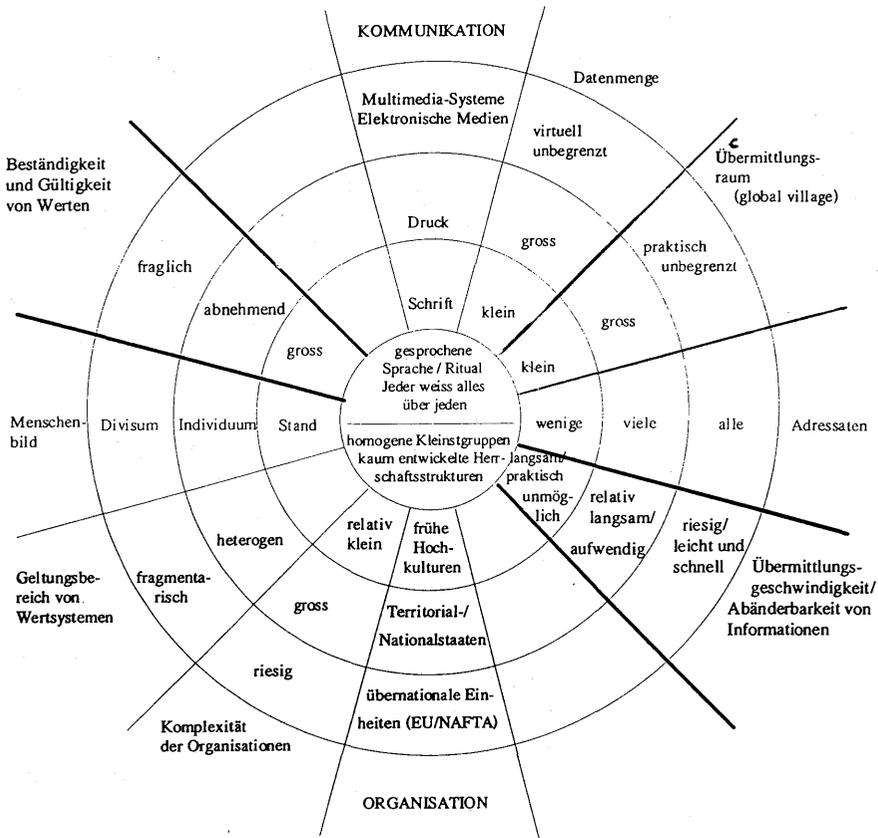


Die Entwicklung der Medien, die virtuell heute jedermann in irgendeiner Form erreichen können - was nicht heissen soll, dass tatsächlich jedermann Zugriff zu allen Informationen hat und von jeder Information erreicht wird -, korrespondiert mit dem Zerfall des Menschenbildes: Aus der archaischen Gruppen-Einheit bildeten sich der Stand und bis zum 18. Jahrhundert erst das Individuum heraus²⁰, für dessen heutige "Atomisie-

²⁰ „Print created individualism and nationalism in the sixteenth century“, McLuhan (Fn. 20), 19/20.

rung" Günter Anders²¹ schon 1956 die Bezeichnung "Divisum" geprägt hat: "das Individuum ist in ein 'Divisum' verwandelt, in eine Mehrzahl von Funktionen zerlegt."

3.1.5 Übermittlungsgeschwindigkeit und Beständigkeit von Werten

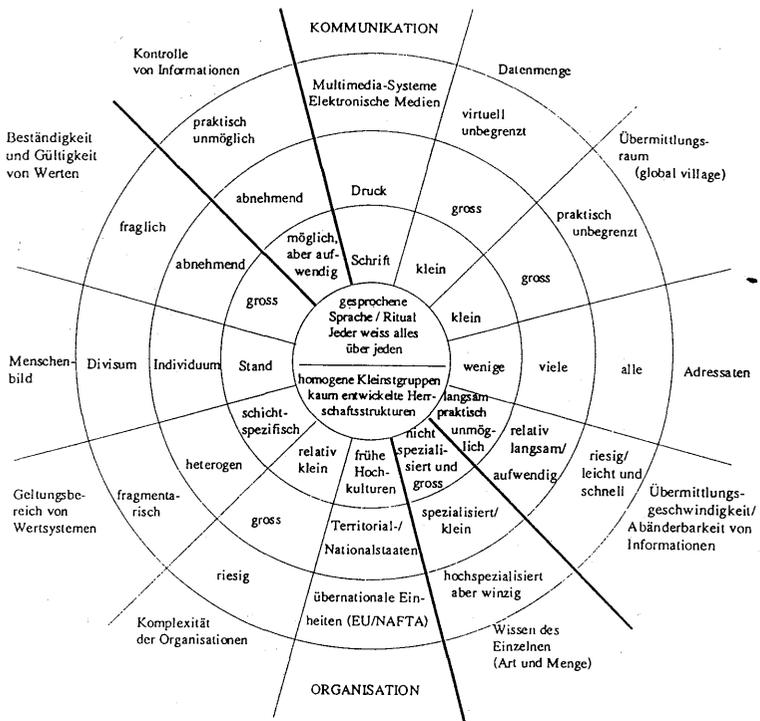


Die neuen Techniken erlauben auch, riesige Informationsbestände "auf Knopfdruck" beliebig abzuändern, während dies in früheren Kommunikationsumwelten nur mit unverhältnismässigem Aufwand bei ungewis-

²¹ GÜNTHER ANDERS, Die Antiquiertheit des Menschen, Bd. I, München 7. Aufl. .

sem Erfolg versucht werden konnte. Geht man davon aus, dass nur als Wert gilt, was eine gewisse Dauerhaftigkeit und Beständigkeit²² hat, zerstört eine zu rasche Folge von Änderungen und Neubeurteilungen grundlegender Fragen die Geltung von Werten, welche diese vor allem auch aus ihrer (relativen) Unwandelbarkeit beziehen. Bei zu kurzfristigen "Umpolungen" besteht die Gefahr, dass der alte wie der neue Wert darob verloren gehen und beide ihre Glaubwürdigkeit verlieren.²³

3.1.6 Wissen des Einzelnen und Kontrolle von Informationen



22 „Allerdings nicht alles und jedes, woran sich vorübergehend und vielleicht nur für den Augenblick ein Wertgefühl heftet, gilt deshalb dem Sprachgebrauch nach als Wert, sondern nur dasjenige, was andauernd oder wenigstens mit gewisser Beständigkeit positiv gewertet wird.“ (ROBERT REININGER, Wertphilosophie und Ethik, Wien 3. Aufl. 1947, 41 f; vgl. auch NICOLAI HARTMANN, Das Wertproblem in der Philosophie der Gegenwart, in: *Kleinere Schriften*, Bd. III, Berlin 1958, 327 ff).

23 Vgl. dazu KARL-HEINZ HILLMANN, Wertwandel, Darmstadt 2. Aufl. 1989, insbes. 104-156.

Mit der Zunahme der gesamten Informationsmenge parallel verläuft schliesslich die Abnahme der dem Einzelnen relativ zur Gesamtheit der vorhandenen noch zur aktiven Nutzung verfügbaren und verständlichen Information. Der ungeheuren Akkumulation von Wissen im Gesamtsystem entspricht eine Explosion des Nichtwissens des Einzelnen.

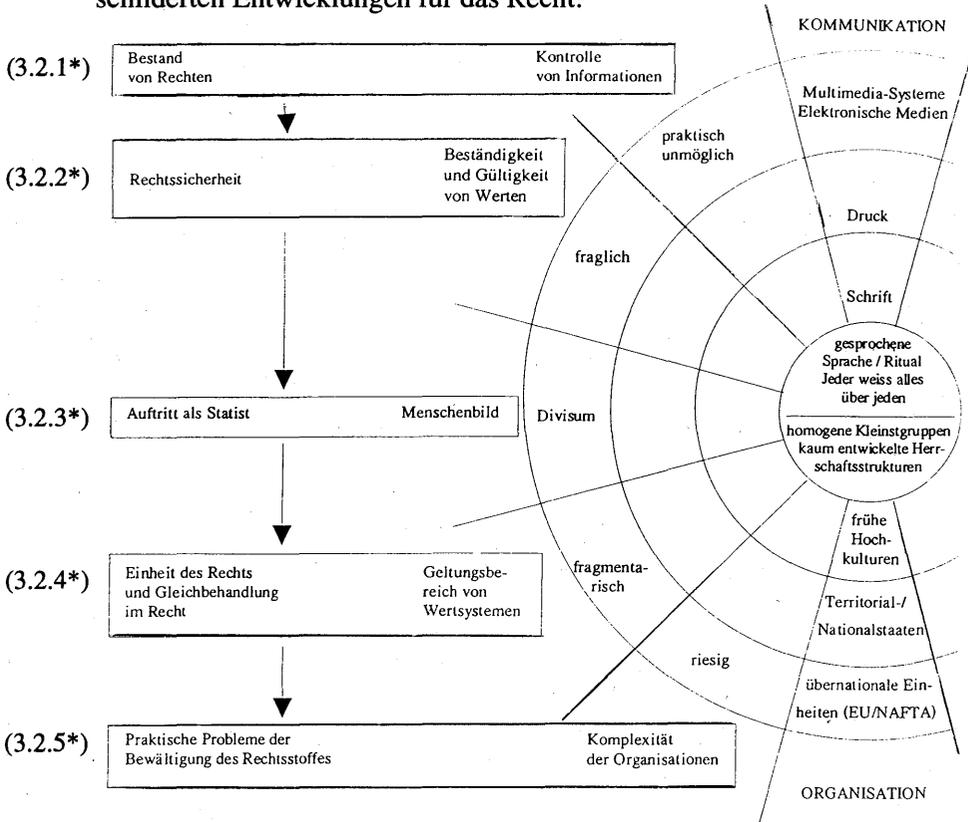
Auf der Gegenseite erweist sich die Kontrolle der Information in und durch gesellschaftliche Organisationen als immer schwieriger. Schon bei Lessing heisst es: "Was einmal gedruckt ist, gehört der ganzen Welt auf ewige Zeiten."²⁴

Heutzutage erscheint Kontrolle von Information als völlig unmöglich, zunächst wegen deren schierer Menge, dann wegen der extrem hohen Spezialisierung und neuerdings auch immer mehr wegen deren Kurzlebigkeit, um nicht zu sagen Flüchtigkeit und ihrer sofortigen globalen Verbreitung über weltweit gespannte Netze, z.B. über das Telefonnetz (Mailbox-System).

²⁴ Zitiert nach HANS J. SCHÜTZ, *Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller*, München 1990, 208.

3.2 Das Recht im neuen Kommunikationsumfeld

Das ist - in groben Zügen - das Kommunikationsumfeld, in dem Recht zu gestalten und zu erhalten ist. Gehen wir nun den Weg, den wir gekommen sind, zurück, zeigen sich folgende Auswirkungen der soeben geschilderten Entwicklungen für das Recht:



* Die Ziffern in der Graphik beziehen sich jeweils auf die entsprechende Numerierung im nachfolgenden Text.

3.2.1 Kontrolle von Information

Kontrolle von Information ist in vielen Bereichen das Ziel des Rechts überhaupt, weshalb mit dem Verlust der Kontrollmöglichkeit auch *das*

Recht selbst im Bestand bedroht ist, und zwar nicht nur in unbedeutenden Randbezirken, sondern in ganz wesentlichen Bereichen: Ich werde im folgenden zu zeigen versuchen, wie sich die geschilderten Entwicklungen z.B. im Bereich des Schutzes von Wirtschaftsgütern, im Bereich des Jugendschutzes und im Persönlichkeitsrecht auswirken.

a. Schutz von Wirtschaftsgütern

In einer empirischen Untersuchung über "Determinanten industrieller Forschung und Entwicklung" in der Schweiz aus dem Jahr 1992 heisst es: "Im allgemeinen sind Patente ... das am wenigsten wirksame Schutzmittel für Wettbewerbsvorteile", und an der gleichen Stelle: "Wenn Patente als Schutzmittel von Wettbewerbsvorteilen wenig wirksam sind, so ist dies erstens wegen der Fähigkeit der Konkurrenz der Fall, auf legale Weise um das Patent 'herum' zu erfinden, und zweitens, weil die Patentdokumente 'zu viele' Informationen offenbaren"²⁵, d.h. ein Zuviel an Informationen, die offensichtlich nicht mehr kontrolliert und damit rechtlich geschützt werden können. Ein anderer Bereich, in dem es immer schwieriger wird, das "variantenreiche Instrumentarium des illegalen Geschäftes aufzudecken und zu bekämpfen"²⁶, ist die Videopiraterie. Um den Schutz von Informationen geht es auch in Artikel 161 StGB²⁷, welcher das Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen durch Insider unter Strafe stellt, und in Artikel 162 StGB²⁸ betr. die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Wen wundert's, wenn angesichts der Informationslage bezweifelt wird, "ob eine Staatsanwaltschaft im nachhinein einen Verdacht auf Insidermissbrauch aufklären kann" (Schubarth/Albrecht, zit. in Fn. 27, N 11 zu Art. 161 StGB), und dass erfolgreiche Untersu-

²⁵ NAJIB HARABI, Determinanten industrieller Forschung und Entwicklung. Empirische Ergebnisse für die Schweiz, in: GÜNTHER CYRANEK, NAJIB HARABI (Hgg.), Wettlauf um die Zukunft der Schweiz / Die Rolle der technologischen Forschung und Entwicklung, Zürich 1992, 17-38 (die Zitate finden sich auf Seite 21 und 22); vgl. auch M.E. KATSH, *The Electronic Media and the Transformation of Law*, New York 1989, 172 ff.

²⁶ ROSSEN MILEV, Kampfansage an die Videopiraterie im Osten Europas, *NZZ* vom 26.11.1993, S. 67.

²⁷ Vgl. dazu MARTIN SCHUBARTH, PETER ALBRECHT, *Kommentar zum Schweiz. Strafrecht*, Bd. 2, Artikel 161 (mit Literaturangaben), Bern 1990.

²⁸ Vgl. SCHUBARTH / ALBRECHT (Fn. 27).

chungen praktisch nur bei "glücklichen Zufallsfunden"²⁹ möglich zu sein scheinen. Doch darf sich das Recht bei seiner Durchsetzung auf den Zufall verlassen?

Ähnliches wie bezüglich des Missbrauches von Insiderinformationen gilt auch bezüglich des Schutzes von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen, die auf Kopien, Disketten oder gar über ein firmeneigenes Computernetz hinausgeschmuggelt und gestohlen werden können.

b. Jugendschutz

Offensichtlich ist das heute geltende Recht nicht in der Lage zu verhindern, dass Pornographie und Gewaltdarstellungen übelster Art über das Telefonnetz direkt von PC zu PC oder auf dem Postwege - Versand entsprechender Disketten - verbreitet werden.³⁰ Kinderzimmer sind heute bereits die reinsten Mediotheken, und der Zugang zu den elektronischen Medien ist schon für Sechsjährige kein Problem mehr. Gemäss neuen deutschen Untersuchungen besitzt ein Drittel der neun- bis zehnjährigen Kinder 7 bis 10 Geräte zur Mediennutzung, angefangen vom Walkman bis zum Multimedia-PC und vor allem auch Videorecorder. Damit eröffnet sich Ihnen praktisch ein unbegrenzter und kaum kontrollierbarer Zugang zum Medienangebot für Erwachsene, und zwar auch zu beschlagnahmten und indizierten Videofilmen.³¹

Und erst kürzlich war in den Zeitungen zu lesen, dass in Kanada auf Computer-Anschlagbrettern leicht abrufbare Anleitungen zum Bau hausgemachter Bomben zirkulieren. Dabei sollen schon mehrere

²⁹ Vgl. zwei Bundesgerichtsurteile mit Anmerkungen von CHRISTOPH PETER, SAG 1993, 129-131 ("Bananen"-Fall) und 234-236 (SKA-Insider-Fall); die zitierte Stelle findet sich auf S. 236.

³⁰ Das Problem der Sex-Mailboxen "ist ein qualitativ neues Problem, das sich mit den üblichen Methoden nicht mehr angehen lässt. Die internationalen und nationalen Datenströme entziehen sich der traditionellen Kontrolle. Dazu brauchen wir ganz neue Methoden." (HEINZ SUTTER, Sektionschef Strafrecht I im Bundesamt für Justiz, zitiert nach PETER H. HUFSCHEID, Mit dem PC von Porno zu Porno. Wenn neue Kommunikationsmittel die Justiz überrollen, *Tages-Anzeiger* vom 10.11.93, 77. Vgl. auch KATSH (Fn. 26), 181 ff.)

³¹ WERNER GLOGAUER, Die neuen Medien verändern die Kindheit. Nutzung und Auswirkungen des Fernsehens, der Videospiele, Videofilme u.a. bei 6- bis 10jährigen Kindern und Jugendlichen, Weinheim 2. Aufl. 1993.

junge Leute schwere Verletzungen erlitten haben, die davon Gebrauch gemacht haben. Ein Gebrauch von Informationen, der aber auch Kriminellen und Terroristen beliebig offensteht.³²

c. Persönlichkeitsrecht

Die Medienrevolution beeinträchtigt aber auch ganz massiv die Persönlichkeitsrechte: Man denke an die immer häufigeren Vorverurteilungen in den und durch die Medien³³, bis zur Wiedereinführung des Prangers: "Wer sich in den USA vor Alimenten drückt, kommt im Fernsehen an den Pranger"³⁴.

Und schliesslich sind die Medien auch nicht ohne Einfluss auf die Ausbildung, auf das Berufsbild und auf das Tun aller im und mit dem Recht Arbeitenden selbst; Stichwort: Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch Einflussnahme auf die Beteiligten über die Medien vor, neben oder gar in laufenden Verfahren, (z.B. durch Vorführung von Computer-Graphiken oder nachgestellten Tatabläufen im Film, um damit Geschworene und Gericht zu beeinflussen).³⁵

Wie schon gezeigt, steht dem Verlust der Kontrolle die Explosion des Nichtwissens des Einzelnen gegenüber. Im Recht führt dies zur *Verflüchtigung von umfassender und zuverlässiger Rechtskenntnis* nicht nur bei der Bevölkerung im allgemeinen, sondern in Form der Hoch- und Höchstspezialisierung auch bei den Juristen³⁶.

Doch kann man sich zumindest fragen, ob die Spezialisierung nicht schiefgelaufen ist, wenn z.B. bezüglich eines für jedermann so wich-

32 "Bombenrezept am Anschlagbrett", *Tages-Anzeiger* vom 4.1.1994, 52.

33 Vgl. FRANK RIKLIN, Vorverurteilung durch die Medien, *recht* 1991, 65-76 sowie KATSH (Fn. 25), 189 ff.

34 Untertitel eines Artikels von BEATRICE SCHLAG, Spiessrutenlauf für säumige Zahler, *SonntagsZeitung* vom 21.11.1993, 79.

35 Vgl. KARL SPÜHLER, Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Massenmedien, *SJZ* 1990, 349-353, "Computer Graphics Aiding Juror's Recall" mit den zwei bezeichnenden Untertiteln: "Seeing is really believing" und "Advantage to the Rich", nicht gekennzeichnete Artikel in der *New York Times* vom 24.11.1989, S. B 27 sowie KATSH (Fn. 25), 198 ff.

36 Vgl. dazu HANS NEF, Die Flut der Gesetze, in: *Festschrift für Kurt Eichenberger*, Basel 1982, 559-569, insbes. 565.

tigen Rechtsgebietes wie des Mietrechtes festgestellt werden muss, "dass nicht nur die Mieter und Vermieter, darunter auch professionelle Liegenschaftenverwalter, sich nicht genügend auskennen, sondern auch Anwälte, die sich nicht laufend mit Mietfragen beschäftigen."³⁷

3.2.2 Rechtssicherheit und Bestand von Werten

Bestand und Gültigkeit von Werten werden durch die hohen Übermittlungsgeschwindigkeiten und die jederzeitige Abänderbarkeit von Informationen in Frage gestellt, was die *Rechtssicherheit* als solche tangiert. Zusammen mit der zunehmenden Internationalisierung des Rechts machen es diese Entwicklungen, d.h. insbesondere die hohe Kadenz der Gesetzgebung auf allen Stufen schon heute in der praktischen Tätigkeit oft sehr aufwendig, den status quo der hier und heute geltenden Gesetzgebung überhaupt noch feststellen zu können.³⁸ Nicht nur wie weit, sondern *ob überhaupt* noch Rechtssicherheit gewährt werden kann, ist die Frage, zumindest in den Bereichen des Rechts, wo Information als solche zu regeln wäre.

3.2.3 Der Auftritt des Divisums

Angelangt beim Menschenbild des Divisums ist man versucht, die bekannte Entwicklungsreihe vom Status- über das Kontraktrecht zur Rechts-Rolle³⁹ um den *blossen Auftritt* des Einzelnen als reiner Statist auf der Bühne des rechtlichen Geschehens zu ergänzen: Kohärenz und Konsistenz der Rolle sind aufgelöst, das Recht wie das Divisum ist in "eine Mehrzahl von Funktionen zerlegt" (vgl. Ziff. 3.1.4 a.E.).

³⁷ BEAT ROHRER, *Tages-Anzeiger* vom 31. Dezember 1993, 21.

³⁸ "Toute recherche en droit européen passe par une ingrate collecte documentaire." OLIVIER JACOT GUILLARMOD, *ZSR* 1993 II, 227 ff; vgl. auch MARCUS DESAX, *EG-Recht. Wie suchen? Wo finden?*, Zürich 1992.

³⁹ MANFRED REHBINDER, Status-Kontrakt-Rolle. Wandlungen der Rechtsstruktur auf dem Wege zur offenen Gesellschaft, in: *Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch*, Berlin 1968, 141-169.

3.2.4 Gleichbehandlung und Zersplitterung der Wertssysteme

Die nur noch fragmentarisch gültigen Wertvorstellungen in der Gesellschaft erschweren auch zunehmend eine einheitliche Rechtsanwendung und gefährden damit indirekt auch das Gebot der *Gleichbehandlung im Recht*. Gemäss Otfried Höffe⁴⁰ "reagiert die Moderne auf die gesteigerten Variabilitätsanforderungen auch nicht-positivistisch: nicht mit der Beliebigkeit der Rechtsinhalte, sondern mit der höheren Formalität, dem Prinzipiencharakter der normativen Vorgaben." Isaak Meier spricht sogar schon von der "Auflösung des geschriebenen Rechts durch allgemeine Prinzipiennormen"⁴¹, die in der Tat grössere Abweichungen in der Anwendung zulassen, wenn es nicht gelingt, auch diese Prinzipien in relativ klarer und praktikabler Form - z.B. durch Fallgruppenbildung - wieder zu konkretisieren, was aber zumindest eine gewisse minimale Einheit auf der Wertungsebene voraussetzen würde. Es liegt auf der Hand, dass die allgemeine Zersplitterung der Wertordnungen daher zumindest potentiell auch die *Einheit des Rechts* gefährdet.

Gleichzeitig kontrastiert der globale Übermittlungsraum, in welchem technische, berufliche aber auch soziale und kulturelle Vorbilder und Regeln fast beliebig ausgetauscht werden können, mit der immer noch starken Fixierung des Rechts auf lokale, regionale und nationale Bereiche. Ich erinnere hier nur daran, dass sich die Schweiz im Zeitalter der Europa-Integration immer noch den Luxus von 27 Zivilprozessordnungen leistet - zum Nachteil der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit.⁴² Dass wir es heute - nicht nur aus der Sicht der Informationsübermittlung - mit einem globalen Rechtsraum zu tun haben, zeigen die Probleme bei der Bewältigung grenzüberschreitender Katastrophen wie z.B. Tschernobyl, die ebenfalls weltweit akuten Probleme des Umgangs mit den riesigen

⁴⁰ OTFRIED HÖFFE, Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt/M. 1989, 181.

⁴¹ ISAAK MEIER, Auflösung des geschriebenen Rechts durch allgemeine Prinzipiennormen, *Zürcher Studien zum Verfahrensrecht*, Bd. 103, Zürich 1993.

⁴² Schon 1921 (!) beklagte HANS FRITZSCHE den Zustand, dass "in der Schweiz heute noch 25 verschiedene kantonale Prozessgesetze und 25 nebeneinander hergehende Auslegungen und praktische Anwendungen solcher (gelten)"; in: *Wahrheit und Lüge im Zivilprozessrecht*, Zürich 1921, 40.

Flüchtlings- und Asylantenströmen oder dem organisierten Verbrechen, insbesondere dem Drogenhandel.

3.2.5 Komplexität und Praktikabilität

Die zunehmende Komplexität der Organisationen spiegelt sich in der Fülle der Daten, dem ebenso gewaltigen Anwachsen des Rechtsstoffes. Mit jeder höheren gesellschaftlichen Integrationsstufe wird auch eine neue Rechtsschicht angelagert: mit dem Beitritt zum EWR hätte die Schweiz zugleich auch den "acquis communautaire" im Umfang von rund 12'000 Seiten (18 Bundesordner) übernehmen müssen. Unabhängig davon, wie man sich zum EWR stellt, ist offensichtlich, dass damit auf einen Schlag eine gewaltige Menge neuer Rechtsvorschriften in Lehre und Praxis hätte integriert werden müssen, was mit Sicherheit *erhebliche praktische Probleme* der Umsetzung verursacht hätte.

Und schliesslich verunmöglichen die Entwicklungen in der Medientechnologie je länger je mehr einen wirksamen einstweiligen Rechtsschutz: Ideal der Computertechnologie ist die sogenannte Echtzeit-Verarbeitung und -Umsetzung von Daten: die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses oder die ehrverletzende Bild- und Tondarstellung geht im Moment ihrer Aussperrung rund um die Welt; für ein vorsorgliches Eingreifen des Rechts bleibt keine Zeit.

3.3 Die Krise der herkömmlichen Rechtswissenschaft

3.3.1 Die Schnelligkeit der neuen Medien

So offensichtlich die geschilderten Entwicklungen und ihr Einfluss auf das Recht sind, so unklar ist, wie das Recht die daraus entstehenden Probleme mittels seiner herkömmlichen Methoden bewältigen soll und will. Ohne vertieftes Fachwissen darüber, was in den Medien geschieht, was mit den Medien alles gemacht werden kann und wie - nicht zuletzt auch: *wie schnell* -, ist der Jurist hoffnungslos verloren, wenn er den soeben geschilderten Gefährdungen des Rechts etwas entgegensetzen will.

Angesichts der ungeheuren Menge bei gleichzeitiger Höchstspezialisierung des Fachwissens kann diese Leistung vom Juristen allein aber nicht verlangt oder erbracht werden. Der Beizug von fachkundigen "Hilfstruppen" ist also schon aus den hier beispielhaft vorgetragenen Perspektiven der Sprachlichkeit des Rechts und seiner Einbindung in jeweils historisch aktuelle Kommunikationssysteme unumgänglich. Das Recht wird sich neuen Erkenntnissen aus anderen Disziplinen - in unserem Zusammenhang z.B. Linguistik, Informations- und Kommunikationstheorie - und der engsten Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachleuten nicht länger entziehen können.

3.3.2 Die Flucht aus der staatlichen Rechtspflege

Als normatives System mit Geltungsanspruch kann sich das (staatliche) Recht nur solange behaupten, als es nicht anderweitig verdrängt wird, wofür die markante Ausbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsrecht⁴³ und zunehmende Bedeutung von auf staatlichem Wege nicht exekutierbaren Gentlemen's Agreements⁴⁴ als Indizien dienen können, während im Bereich der Alltagsprobleme schon vor fast 20 Jahren beklagt wurde, dass die Gerichte keinen vernünftigen Rechtsschutz mehr böten.⁴⁵

3.3.3 Rechtsstaatliche Forderung an die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz

Als Wissenschaft gerät die Jurisprudenz vollends in Gefahr, zu einer in sich zwar geschlossenen, rational aber nicht mehr begründbaren Geheim-

⁴³ Vgl. ANDREAS BUCHER, Die neue internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Basel 1989, 13.

⁴⁴ Vgl. MAX BAUMANN, Gentlemen's Agreement - Zulässigkeit und Anwendungsbereich im Privatrecht, *SJZ* 1991, 1 ff.

⁴⁵ Vgl. JÜRGE MEISTER, Bieten unsere Gerichte keinen wirksamen Rechtsschutz mehr? *Tages-Anzeiger* vom 27.11.1976, 43; vgl. auch Alex Bauer, "30 Prozent Rabatt oder wir sehen uns vor Gericht". Unter passiver Beihilfe der Justiz lassen sich Verträge biegen und brechen, *Zürichsee-Zeitung*, 4.1.1994, 5.

lehre zu verkümmern, wenn es ihr nicht gelingt, Ergebnisse anderer Disziplinen in ihre Grundlagen und ihre Methodik einzubauen. Der Anspruch auf rationale Methodik kann auch in direktem Zusammenhang mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimierung des Rechts gesehen werden.

Rechtsstaatlichkeit verlangt letzten Endes nachvollziehbare Begründungen rechtlicher Entscheidungen. Diese können - aus demokratischer Sicht - wiederum nicht durch autoritäre Setzung irgendwelcher Methoden gewonnen werden, sondern haben dem Ideal jeder Wissenschaft, d.h. der möglichst widerspruchsfrei, möglichst alle Phänomene einbeziehenden, nachvollziehbaren und begründbaren Methodik zu folgen.

4. Interdisziplinarität in der Realität

4.1 Bestandesaufnahme

Begründbarkeit von Methode und Ergebnis von Entscheidungen in komplexen und vernetzten Strukturen verlangen auch ein Eingehen auf weitere Bedingungsbeziehungen und verbieten ein willkürliches Abschotten eines Teilbereiches als geschlossenes System, was in einem modernen Wissenschaftsverständnis jedenfalls nicht haltbar ist.

Im "Bericht über den Ist-Zustand 1990 der Interdisziplinarität an Schweizer Hochschulen"⁴⁶ heisst es: "Interdisziplinarität an den Schweizer Hochschulen stellt - trotz breiter prinzipieller Zustimmung - weitgehend ein Randphänomen dar" und: "Da aber Interdisziplinarität vor allem für die Lösung komplexer Probleme zunehmend gefordert wird, auch seitens der Wirtschaft und breiteren Öffentlichkeit, werden sich die Hochschulen, wollen sie nicht hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleiben, mit diesem Thema in Zukunft wesentlich stärker befassen müssen."

⁴⁶ VILEM MURDOCH, Interdisziplinarität an Schweizer Hochschulen. Bericht über den Ist-Zustand 1990, hg. vom Sekretariat des Schweizerischen Wissenschaftsrates; vgl. auch JÜRGEN KOCKA (Hg.), Interdisziplinarität. Praxis - Herausforderung - Ideologie, Frankfurt/M. 1987.

4.2 Hauptprobleme der Interdisziplinarität

Von den im Bericht (Fn. 46) erwähnten Hauptschwierigkeiten, mit denen interdisziplinäres Arbeiten immer konfrontiert wird, möchte ich nur zwei herausgreifen, die in unserem Zusammenhang besonders deutlich hervortreten.

4.2.1 Die Gefahr des Dilletantismus

Zunächst ist dies die Gefahr des (Universal-) Dilettantismus', d.h. nichts über alles zu wissen. Vor allem gewisse "wirklichkeitsfremde Ansätze der 1970er Jahre dürften den Vorwürfen einen klaren (und berechtigten) Anlass geliefert haben" (Bericht, zit. in Fn. 46, 49), wofür es gerade aus dem Bereich der Rechtslinguistik mindestens ein abschreckendes Beispiel gibt.⁴⁷

4.2.2 Fachsprachen als Verständigungsbarrieren

Offensichtlich verursachen gerade die Fachsprachen besondere Probleme und beträchtlichen Aufwand, die zu erheblichen Verständigungsschwierigkeiten führen und oft auch einen minimalen methodischen Konsens, eine interdisziplinäre Methode verunmöglichen. Denn nebst dem Erwerb einer neuen Fachsprache erfordert interdisziplinäres Arbeiten des weiteren die umfassende Einarbeitung in ein neues und in den Denk- und Arbeitsstrukturen zunächst sehr fremdes Fach.

Für Juristen ist diese Konfrontation mit anderen Fachsprachen deshalb besonders heikel, weil sich die Rechtssprache auch ohnedies schon "in der paradoxen Situation (befindet), eine *allgemeinverständ-*

⁴⁷ Gemeint ist das (gescheiterte) "Darmstädter Programm" (1970-1974), in welchem die beteiligten Linguisten es schafften, der Arbeitsgruppe syntaktische bzw. textgrammatische Formalisierungsmethoden unterzuschieben, welche sich an der Prädikatenlogik orientierten und die semantische Analyse als Vorstufe der Formalisierung zur Magd der Logik herabwürdigten, während die beteiligten Juristen vom utopischen Ideal einer klar definierten Präzisionssprache geträumt haben mögen. Vgl. dazu BUSSE, 1993 (Fn. 8), 140-161.

liche Fachsprache entwickeln und den steten Bezug zur Primärsprache, das heisst den Transfer zwischen Fach- und Gemeinsprache, gewährleisten zu müssen"⁴⁸.

Mit anderen Worten, der Jurist gerät mit seiner eigenen Fachsprache zwischen die Ansprüche der Rechtsbetroffenen auf Allgemeinverständlichkeit und jene der Fachsprachen, deren Bereiche normativ - und zugleich sachentsprechend - geregelt werden sollen.

4.3 Die Absenz der Juristen

Die Bestandesaufnahme per 1990 zeigt auch ein sehr heterogenes Bild der (wenigen) "systematischen interdisziplinären Programme" (Bericht, zit. in Fn. 46, 27 ff). Soweit dem Bericht zu entnehmen ist, sind Juristen nur selten an solchen Projekten beteiligt und stossen dann oft nicht gerade auf grosse Gegenliebe, weil sie andere Fächer gerne "eher als Mägde betrachten" oder meinen, "alles müsse in ihr Gebäude hineinpassen, wobei Fälle oft gebeugt und Richtlinien als wichtiger empfunden würden als der gesunde Menschenverstand" (Bericht, zit. in Fn. 46, 45). Das sind harte Vorwürfe an die Adresse der Juristen, die zu denken geben müssten. Bei der Aufstellung unter dem Titel "Interdisziplinäres in den Disziplinen" fällt das völlige Fehlen der Rechtswissenschaft auf (Bericht, zit. in Fn. 46, 32- 36).

5. Schlussbemerkungen

Ich habe - am Beispiel von Sprache und Medien - zu zeigen versucht, wie sehr die Rechtswissenschaft aus internen wie aus externen Gründen darauf angewiesen wäre, sich interdisziplinär umzutun, um ihren Status als Wissenschaft halten, aber auch ihre Bedeutung für die Rechtspraxis legi-

⁴⁸ HANS-RÜDIGER FLUCK, *Fachsprachen*, 3. A., Tübingen, 1985, 41. Vgl. dazu das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrates an die Generalsekretariate der Departemente vom 3. Mai 1978, wonach diese "sämtliche Erlasse unter Berücksichtigung gesetzesmethodischer Grundsätze in sprachlicher Hinsicht zu überprüfen und dafür zu sorgen (haben), dass sie für den Bürger verständlich sind."

timieren zu können. Demgegenüber steht die ernüchternde Feststellung, dass gerade Juristen nicht eben häufig an interdisziplinären Programmen teilnehmen und gelegentlich sogar durch Stellung von Hegemonialansprüchen unangenehm auffallen (vgl. Ziff. 4.3 und Bericht Fn. 46, 45).

Weder "Der Kampf ums Recht"⁴⁹ noch "Der Kampf mit dem Recht"⁵⁰ können heute im Recht allein und nur mit den Mitteln der traditionellen juristischen Methodik ausgetragen werden.

Seine Funktion als ordnende Kraft im Rahmen einer rechtsstaatlichen Gesellschaft kann das Recht aber nur dann erfüllen, wenn es sowohl bezüglich der Tatsachenfeststellung als auch des methodischen Umganges mit diesen Tatsachen die Augen nicht verschliesst vor den Erkenntnissen anderer Disziplinen. Um nicht falsch verstanden zu werden: Die Rechtswissenschaft kann ihre Verantwortung weder an andere Disziplinen - wie an die hier beispielhaft angeführte Linguistik oder Medienwissenschaft - delegieren, noch sich hinter ihnen verstecken. Aber sie kann angesichts der Realitäten deren Erkenntnisse auch nicht ignorieren. Und um sie zu verstehen und angemessene *juristische* Antworten finden zu können, bedarf es angesichts der Schwierigkeit und Komplexität der anstehenden Probleme vermehrt der fächerübergreifenden Zusammenarbeit. Und in diesem Sinne ist Justitia aufgefordert, endlich ihre Augenbinde abzunehmen.

⁴⁹ RUDOLF JHERING, *Der Kampf ums Recht*, Berlin (Neuausgabe) 1925 (1. Auflage: Wien 1872).

⁵⁰ ARTHUR MEIER-HAYOZ, *Der Kampf mit dem Recht*, in: *Ordo et Libertas, Festschrift für Gerhard Winterberger*, Bern 1982.